

Geschäftsordnung
des Fördervereins des Euregio-Gymnasiums e.V.
vom 18.06.2018

Präambel

Die Geschäftsordnung wird unter Bezugnahme auf die §§ 3, 4 und 6 der Vereinssatzung des Fördervereins des Euregio-Gymnasiums e.V. vom 14.01.1977 in ihrer derzeit gültigen Fassung erlassen. Sie dient zur näheren Bestimmung von Verfahrensabläufen und Richtlinien in den Bereichen

- I. Mitgliedschaft
- II. Beiträge
- III. Mittelvergabe
- IV. Vorstand

Die Geschäftsordnung kann gem. § 6 S. 3 der Vereinssatzung nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des Fördervereins geändert werden.

I. Mitgliedschaft

Neben den Regelungen des § 3 der Vereinssatzung gelten folgende Bestimmungen.

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, dem Verein Vorschläge zu unterbreiten.
- b) Die Mitglieder wirken gemeinsam darauf hin, die Ziele des Vereins zu fördern.

2. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand und ist wirksam, sofern der Vorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang widerspricht.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt,
der durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende zu erfolgen hat. Bis zum

Wirksamwerden der Kündigung bleibt das ausscheidende Mitglied allen sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten unterworfen und insbesondere verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

c) Ausschluss,

- wenn das Vereinsmitglied in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsprinzipien berührenden Gründen.

Darüber hinaus kann ein Ausschluss ausgesprochen werden, wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.

4. Ausschlussverfahren

- a) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied unter Einräumung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen schriftlich zu äußern.
- b) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- c) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung einschließlich ihrer Begründung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Während des Berufungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft des Mitgliedes.
- d) Wird der Ausschließungsbeschluss vom betroffenen Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann eine Unrechtmäßigkeit des Ausschlusses auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden.

5. Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des ausscheidenden Mitgliedes, wie z.B. offene Beitragspflichten bleiben unberührt.
- b) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden sonstigen Zuwendungen o.ä. ist ausgeschlossen.

II. Beiträge

1. Beitragshöhe

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe eines jährlich zu zahlenden Mindestbeitrages. Darüber hinaus ist die Beitragshöhe von jedem Mitglied frei wählbar.
- b) Die festgesetzten Mindestbeiträge gelten zum 01. Januar des folgenden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin bestimmt werden.
- c) Die aktuellen Mindestbeiträge können dem jeweils gültigen Anmeldeformular, erhältlich im Schulsekretariat oder im Internet, entnommen werden.

2. Beitragseinzug

- a) Die Mitgliedsbeiträge werden – unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Abrechnungsjahr – als volle Jahresbeiträge erhoben.
- b) Sie werden im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens zum 15.12. eines jeden Jahres für das laufende Jahr vom durch das Mitglied angegebenen Girokonto abgebucht.
- c) Bei Neumitgliedern, deren Beitrittserklärungen mit Wirkung aus dem Vorjahr den Vorstand erst nach dem Jahreswechsel erreichen, erfolgt der erstmalige Beitragseinzug rückwirkend im 1. Quartal des laufenden Jahres.

III. Mittelvergabe

1. Vergabeausschuss

- a) Über die Mittelvergabe entscheidet gem. § 9 S. 1 der Vereinssatzung ein Vergabeausschuss. Der Vergabeausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
- b) Über Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € im Einzelfall (Bagatellgrenze) können der Schulleiter und der Kassierer des Fördervereins in beiderseitigem Einvernehmen auch ohne Beteiligung des Vergabeausschusses entscheiden. Dem Ausschuss ist bei seiner nächsten Sitzung hierüber Bericht zu erstatten.
- c) In jedem Fall ist über die Förderungswürdigkeit nach Maßgabe der Vereinssatzung sowie nach Kassenlage zu entscheiden.
- d) Die Bestimmungen des Kap. IV Nr. 1 – 4 dieser Geschäftsordnung gelten analog.

2. Förderungsvoraussetzungen

- a) Werden seitens der Schule Sachmittel wie Bücher, Geräte, Verbrauchsmittel oder Sonstiges benötigt oder sind andere Projekte beabsichtigt, ist zunächst zu klären, ob dafür Finanzmittel aus dem laufenden Schuletat oder aus anderen Quellen in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden können. Erst wenn dies ausgeschlossen ist, besteht die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung durch den Förderverein.
- b) Klassen-, Studien- und Austauschfahrten werden vom Förderverein grundsätzlich nicht finanziell unterstützt. In Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn
 - zweckgebundene Fördermittel von dritter Seite bereitgestellt und diese beim Förderverein lediglich als „durchlaufende Posten“ verbucht werden oder
 - in durch die Schulleitung bestätigten schwierigen sozialen Einzelfällen von anderer Seite keine hinreichende Unterstützung gewährt wird und dadurch eine Teilnahme an dem beabsichtigten Vorhaben gefährdet ist.

3. Vorschlagsberechtigte

Anträge zur Förderung von Projekten und Vorhaben des Euregio-Gymnasiums, die aus Mitteln des Fördervereins finanziert bzw. unterstützt werden sollen, können von allen Mitgliedern des Vereins, der Schulleitung, den Lehrern, der Schülervertretung, den Eltern sowie den sozialpädagogischen Mitarbeitern der Schule gestellt werden.

IV. Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihm obliegen u.a.

- die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechenschaftsablegung gegenüber den Mitgliedern,
- die Aufnahme von Neumitgliedern.

In Ergänzung der Bestimmungen des § 4 der Vereinssatzung gelten hierzu nachfolgende Regelungen.

1. Einberufung zu Vorstandssitzungen

- a) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch wenigstens einmal jährlich statt. Einen Bedarf kann jedes Vorstandsmitglied bei dem/der Vereinsvorsitzenden anmelden.
- b) Zu Vorstandssitzungen wird von dem/der Vereinsvorsitzenden eingeladen, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Es können Gäste eingeladen werden, deren Sitzungsteilnahme von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt werden muss.

2. Tagesordnung der Vorstandssitzungen

- a) Die Tagesordnung wird von dem/der Einladenden vorgeschlagen. Der Vorschlag beinhaltet alle Tagesordnungspunkte, die bis zur Einberufung der Sitzung von den Vorstandsmitgliedern beantragt wurden.
- b) Zu Beginn der Sitzung beschließt der Vorstand die endgültige Tagesordnung, in die auch kurzfristig gestellte Anträge aufgenommen werden können. Anträge können auch noch während der Sitzung gestellt werden.

3. Beschlussfassung

- a) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Vorstandsmitglieder berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- b) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schulleiters/der Schulleiterin bzw. dessen/deren Vertreters/Vertreterin den Ausschlag.
- c) Eingeladene Gäste haben lediglich beratende Funktion und besitzen kein Stimmrecht.

4. Umlaufbeschlüsse

- a) Jedes Mitglied des Vergabeausschusses kann bei eiligen Anträgen, die eine Entscheidung vor dem Termin der nächsten Vergabeausschusssitzung notwendig machen, die Zustimmung der Ausschussmitglieder per Umlaufverfahren einholen. Nr. III 1.c) der Geschäftsordnung ist bei allen Entscheidungen im E-Mail-Umlaufverfahren zu beachten. Der jeweilige Beschluss muss nachträglich in der ordentlichen Sitzung des Vergabeausschusses vorgelegt werden.
- b) Beteiligen sich innerhalb von zwei Wochen weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vergabeausschusses an der Abstimmung, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Zur Beteiligung ist eine ausdrückliche Enthaltung ausreichend.
- c) Widersprechen wenigstens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dem Umlaufverfahren, ist dieses ausgeschlossen.

5. Auslagenersatz

- a) Auslagen für Ausgaben, die im Namen und für Rechnung des Vereins oder im eigenen Namen, aber für Rechnung des Vereins gemacht wurden, und die durch die Belange des Vereins bedingt, von diesem veranlasst oder gebilligt sind, werden nach Maßgabe der §§ 27 und 670 BGB bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, soweit es sich dabei um Fahrtkosten für die Nutzung eines Privat-KFZ handelt, bis zur Höhe der steuerlich anerkannten Pauschalbeträge erstattet.
- b) Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Ausgabenbelege bzw. auf Antrag.

